

Telefon: 233 – 23770
233 – 22664
233 – 22632
Telefax: 233 – 24215

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtplanung
PLAN-HAII-31P
PLAN-HAII-53
PLAN-HAII-31V

**Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1638
Ottobrunner Straße**

- A) Veränderungssperre für das Baugebiet Erdbeerfeld
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02683 der
Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 -
Ramersdorf-Perlach am 27.06.2019**

- B) Antrag zur dringlichen Behandlung im Ausschuss
für Stadtplanung und Bauordnung
am 15. September 2021
Ottobrunner Straße: Wertvollen innerstädtischen Baumbestand erhalten
Antrag Nr. 20-26 / A 01779 von der Fraktion ÖDP /
München Liste vom 28.07.2021**

- C) Erhalt des schützenswerten Altbaumbestandes
Grundstück Ottobrunner Straße 3
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00489 der
Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 -
Ramersdorf-Perlach am 27.10.2021**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05406

Anlagen:

1. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02683 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 –
Ramersdorf-Perlach am 27.06.2019
2. Antrag Nr. 20-26 / A 01779 von der Fraktion ÖDP / München Liste vom 28.07.2021
3. Empfehlung Nr. 20-26 / E 00489 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 –
Ramersdorf-Perlach am 27.10.2021
4. Stellungnahme des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes vom 11.11.2019
5. Übersichtsplan
6. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 09.02.2022 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 11 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München, da die Angelegenheit zwar stadtbezirksbezogen ist, aber kein Entscheidungsfall gemäß des Katalogs der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse für den Bereich des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vorliegt. Darüber hinaus fällt die zu behandelnde Angelegenheit u.a. in den Bereich Stadtentwicklung und Bauleitplanung.

A. Veränderungssperre für das Baugebiet Erdbeerfeld, Empfehlung Nr. 14-20 / E 02683 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach am 27.06.2019

Die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach hat am 27.06.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02683 (Anlage 1) beschlossen.

Dem Antragssteller sind mit Schreiben vom 03.09.2019, 22.03.2021 und 10.09.2021 Zwischennachrichten über den Sachstand gegeben worden.

Die genannte Empfehlung bezieht sich auf das Baugebiet „Erdbeerfeld“ nahe der Otto-brunner Straße. In der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02683 wird eine Veränderungssperre für das Baugebiet „Erdbeerfeld“ von Anwohner*innen der Erminoldstraße und der Berger-Kreuz-Straße gefordert. Nach Verständnis der Verwaltung ist mit der Bezeichnung „Erdbeerfeld“ der Umgriff des Aufstellungsbeschlusses Nr. A1638 gemeint.

Insbesondere wurden folgende Fragen an die Landeshauptstadt München gestellt:

1. Zunächst wurde gefragt, wie der Stand der städtischen Planung am Erdbeerfeld sei.
2. Es wurde sich nach einem Konzept und der zukünftigen Bebauung nach § 34 BauGB erkundigt. Des Weiteren kam die Frage nach der Planungshoheit der Stadt im Zusammenhang mit dem Interesse der Bürger*innen auf.
3. Es wird eine Veränderungssperre gefordert.
4. Zuletzt wurde um Auskunft darüber gebeten, ob die Adam-Berg-Straße, die Erminoldstraße und die Frauendreißigerstraße als einzige Zugangsstraßen vorgesehen seien und wo und wie der Verkehr verlaufen soll.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zur Empfehlung Nr. 14-20 / E 02683 wie folgt Stellung:

1. Stand der Planung

Für das besagte Areal wurde im Jahr 1988 ein Aufstellungsbeschluss (Nr. 1638) gefasst sowie im Jahr 2000 das Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des

Baugesetzbuchs (BauGB) durchgeführt. Nachdem aus diesen Verfahren sehr viele Einwände zum Verkehr hervorgingen, wurde seinerzeit ein Workshop zum Verkehrskonzept durchgeführt und die gewonnenen Erkenntnisse in einem verkehrlichen Grundsatzbeschluss für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1638, Ottobrunner Straße, Sitzungsvorlagen Nr. 02-08 / V04957 festgehalten. Trotz der intensiven Werkstattgespräche und mehrerer Informationsabende, konnten seinerzeit nicht alle im Umgriff liegenden Eigentümer*innen zur Mitwirkung am Bebauungsplanverfahren gewonnen werden. Da somit bislang keine gesamtheitliche Entwicklung des Areals möglich war, konnte die Planung bislang nicht weitergeführt werden. Nur wenn die Mitwirkungsbereitschaft nach den Grundsätzen der Sozialgerechten Bodennutzung aller betroffenen Eigentümer*innen vorliegt, kann das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wieder in ein Bauleitplanverfahren einsteigen.

Seit 2015 wurden erneut verschiedene Gespräche mit den Eigentümer*innen geführt und Informationsveranstaltungen abgehalten, um die Mitwirkungsbereitschaft herbeizuführen. Da sich in jüngster Zeit vermehrtes Interesse seitens der Eigentümer*innen abzeichnete, wurde im Januar 2021 ein erneutes Informationsgespräch mit den Eigentümer*innen durchgeführt. Als Ergebnis des Gesprächs wurde festgehalten, dass die Eigentümer*innen im nächsten Schritt eine geeignete Projektstruktur entwickeln und damit auf das Referat für Stadtplanung und Bauordnung erneut zukommen.

Bei Vorliegen der Mitwirkungsbereitschaft aller Eigentümer*innen und einer geeigneten Projektstruktur wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit der Ermittlung der Grundlagen das Verfahren neu beginnen.

2. Bebauung nach § 34 BauGB, Planungshoheit

In den Randlagen des Umgriffs zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplans, entlang bestehender Erschließungsstraßen, befinden sich Grundstücke mit bestehendem Baurecht nach § 34 BauGB. Vorhaben auf den nach § 34 BauGB zu beurteilenden Flächen sind zulässig, wenn sie sich gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen. Bei vorgelegten Anträgen auf Vorbescheid oder Bauanträgen in diesen Bereichen, die eine Entwicklung des rückwärtigen Bereichs erheblich erschwert oder unmöglich gemacht hätten, wurde über die Bauberatung seitens der HA IV und der HA II darauf hingewirkt, so umzuplanen, dass die Option der Entwicklung offen gehalten wird. Ein Großteil der Flächen des sogenannten „Erdbeerfeldes“ sind jedoch aufgrund der Größe der unbebauten Fläche nicht als Baulücke im Bebauungszusammenhang (§ 34 BauGB), sondern gemäß § 35 BauGB als Außenbereich einzuordnen und könnten nur bebaut werden, wenn öffentliche Belange nicht betroffen sind und die Erschließung gesichert ist. Zudem ist eine Bebauung nur durch sogenannte „privilegierte Vorhaben“ i.S.d. § 35 BauGB möglich. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung strebt weiterhin an, die im Umgriff liegenden Flächen über ein geordnetes Bebauungsplanverfahren zu entwickeln.

3. Erlass einer Veränderungssperre

Eine Veränderungssperre tritt gemäß § 17 BauGB nach zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Veränderungssperre um ein Jahr, bei Vorliegen besonderer Umstände um ein weiteres Jahr verlängern bzw. erneut erlassen. Dauert eine Veränderungssperre länger als vier Jahre, entstehen Entschädigungsansprüche gegenüber der Stadt.

Da aufgrund der nach wie vor nicht geklärten Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer*innen derzeit der Abschluss einer Bauleitplanung innerhalb eines Zeitraumes von drei bzw. vier Jahren nicht absehbar ist, wird der Erlass einer Veränderungssperre als rechtlich riskant und daher aktuell nicht empfohlen.

4. Verkehr

Zu den ersten planerischen Schritten bei der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 1638 gehörten seinerzeit intensive Werkstattgespräche zum Verkehrskonzept mit den Bürger*innen und einem unabhängigen Verkehrsplanungsbüro. Im Verkehrskonzept ist vorgesehen, das Areal von der Ottobrunner Straße über den Diakon-Kerolt-Weg und die Frauendreißigerstraße zu erschließen. Die Adam-Berg-Straße soll von Nord nach Süd verbunden werden und das Areal damit über die Gleißnerstraße und über eine neue Verbindung weiter nördlich erschlossen werden. Die Erminoldstraße soll gemäß dem Verkehrskonzept abgehängt werden, außerdem soll eine neue Nord-Süd-Verbindung im Planungsgebiet geschaffen werden.

Als Ergebnis der Werkstattgespräche wurde festgehalten, dass verträgliche Verkehrsmengen auf den neuen Ost-West-Verbindungen nur mit der Festsetzung einer öffentlichen Straße im Bereich der Schmidbauerstraße erreicht werden können; diese wird seit 20.09.2021 (Rechtskraft) über den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1960 (Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 02715) nunmehr gesichert.

Nach derzeitiger Einschätzung können die Grundzüge des aus den oben erläuterten Werkstattgesprächen 2000/2001 hervorgegangenen Verkehrskonzepts, gerade was die Ost-West-Querungen und die verkehrsberuhigenden Maßnahmen anbelangt, beibehalten werden. Bei einem Neubeginn der Bauleitplanung sollen daher die Ergebnisse bzw. die Grundzüge zum Verkehrskonzept zugrunde gelegt werden. Das Konzept wird im weiteren Verfahren mit den aktuellen Entwicklungen sowie aktuellen Prognosen der zukünftigen Verkehrsbelastungen gespiegelt und erforderlichenfalls fortgeschrieben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus vorstehend genannten Gründen der Erlass einer Veränderungssperre aus Sicht der Verwaltung nicht zielführend erscheint. Hierdurch erfolgt insbesondere keine Beschleunigung des Verfahrens. Wie ausgeführt, wird ein Großteil der Fläche des „Erdbeerfeldes“ als Außenbereich gemäß § 35 BauGB eingestuft.

Es ist vorgesehen, aufgrund der seit dem Aufstellungsbeschluss 1988 erfolgten Entwicklungen bei Neubeginn der Planung für das Gebiet einen neuen Aufstellungsbeschluss mit an die heutigen Rahmenbedingungen und Stadtratsentscheidungen angepassten Planungszielen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02683 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 27.06.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Der betroffene Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach wurde gemäß § 13 Abs. 3 (Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung) Bezirksausschuss-Satzung angehört und hat zum Antrag „Veränderungssperre für das Baugebiet Erdbeerfeld“, Empfehlung Nr. 14-20 / E 02683 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach am 27.06.2019 folgende Stellungnahme abgegeben (Anlage 4):

Die Sitzungsvorlage sei in maßgeblichen Punkten falsch, in jedem Falle nicht nachvollziehbar. Die Sitzungsvorlage werde abgelehnt und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung aufgefordert, diese nochmals zu überarbeiten.

Die Aussage, dass das Erdbeerfeld zum großen Teil im Außenbereich liege und deshalb keine Bebauung möglich sei, müsse in Anbetracht der Tatsache, dass eine Bebauung des Erdbeerfeldes quasi einen Lückenschluss der Straßenrandbebauung in der Ottobrunner Straße bewirken würde, der bisher durch die LBK abgegebenen vorläufigen Einschätzung des Baurechts an dieser Stelle und der bisher nach § 34 BauGB erteilten Genehmigungen, vorsichtig ausgedrückt, als gewagt bezeichnet werden.

Richtig möge auch sein, dass eine Veränderungssperre nach zwei Jahren auslaufen würde und nur auf weitere zwei Jahre verlängert werden könne.

Richtig möge auch sein, dass dann, wenn trotz Veränderungssperre und verlängerter Veränderungssperre keine weiteren planerischen Festsetzungen durch die Stadt erfolgen sollten, eine Entschädigungspflicht eintreten könnte.

Gerade dieser Umstand würde aber wohl eher zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen, da die städtische Verwaltung dann gezwungen wäre, selbst planerische Maßnahmen einzuleiten, die eine Bebauung entsprechend den städtischen Vorgaben dann jedenfalls sicherstellen würde.

Tatsache sei, dass die Verwaltung hier seit 20 Jahren nichts, aber auch gar nichts getan habe, um dieses Gebiet, das zumindest in der Vergangenheit sicher als Außenbereich im Innenbereich in seiner Gesamtheit zu bewerten wäre, im Sinne einer ordentlichen Stadtplanung zu entwickeln. Das Gebiet würde den privaten Eigentümern überlassen, die nun scheinbar ein Baurecht nach § 34 BauGB reklamieren und damit einer unkontrollierten und ungeplanten Entwicklung des Gebietes Vorschub leisten würden. Jedenfalls diejenigen Bereiche, die derzeit noch als Außenbereich zu qualifizieren seien, könnte die LH München selbst planerisch weiterentwickeln.

Völlig unverständlich sei die Aussage wonach das Verkehrskonzept, das in intensiven Werkstattgesprächen mit den Bürgerinnen und Bürgern 2000/2001 erarbeitet worden sei, weiterhin im Grundsatz den aktuellen Stand der Planung wiedergeben solle. Die Verkehrsverhältnisse hätten sich in den vergangenen 18-19 Jahren, wie jeder wisse und wie täglich zu sehen sei, durchaus in beträchtlichem Umfang geändert. Die vor fast 20 Jahren erar-

beiteten Grundsätze müssten hier jedenfalls überprüft, neu erörtert und auch unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen an die Aufteilung und Gestaltung der Verkehrsflächen aktualisiert werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu der Stellungnahme des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach führt die Verwaltung wie folgt aus:

Entgegen der Einschätzung des Bezirksausschusses wird ein Großteil des noch nicht bebauten Erdbeerfeldes aufgrund der Größe der zusammenhängenden unbebauten Fläche als sogenannter „Außenbereich im Innenbereich“ und somit nach § 35 BauGB bewertet.

Bei den unmittelbar entlang der Ottobrunner Straße gelegenen und von dieser erschlossenen Grundstücken handelt es sich hingegen um Baulücken im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder Innenbereiche, deren Bebaubarkeit sich nach den Kriterien des § 34 BauGB richtet.

Für den heute noch unbebauten Lückenschluss an der Ottobrunner Straße wurde 2017 ein Vorbescheid erteilt, darauf aufbauend wurde inzwischen ein Antrag auf Baugenehmigung eingereicht. Die geplante Bebauung hält die für eine spätere Erschließung des rückwärtigen Planungsbereiches erforderlichen Flächen südlich des Diakon-Kerolt-Weges von erforderlichen baulichen Anlagen frei.

Die Aufforderung, im Gebiet selbst planerisch aktiv zu werden, ist nicht sinnvoll, da der Stadt München derzeit nur wenige Flächen im Bereich des Bebauungsplanes gehören. Eine Überplanung der Grundstücke ohne Einbezug der Eigentümer*innen ist nicht zielführend, da bei allen Bauleitplanverfahren die Regularien der Sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN) angewendet werden müssen, um die Planungsbegünstigten an den Folgekosten für die erforderliche Infrastruktur (geförderter Wohnungsbau, Flächenabtretung für Verkehrs- und Grünflächen etc.) zu beteiligen. Ohne die Anwendung der Grundsätze der Sozialgerechten Bodennutzung würde über eine reine Angebotsplanung Baurecht geschaffen und die Planungsbegünstigten könnten nicht an den Folgekosten beteiligt werden. Dies wäre vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes gegenüber anderen Planungsbegünstigten nicht zu rechtfertigen.

Eine Veränderungssperre ist nur dann sinnvoll und kann zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen, wenn der Abschluss des Bauleitplanverfahrens innerhalb der Dauer der Veränderungssperre möglich ist. Dies wäre hier – wie bereits erläutert – nach derzeitigem Sachstand allenfalls bei einer reinen Angebotsplanung ohne Anwendung der Grundsätze der Sozialgerechten Bodennutzung möglich.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird sich weiterhin darum bemühen, die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer*innen vor dem Hintergrund der Novellierung der SoBoN herbeizuführen, um mittelfristig eine Bauleitplanung für die heute nach § 35 BauGB zu beurteilenden Flächen durchführen zu können. Dazu führte, wie schon eingangs erwähnt, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung im ersten Quartal des Jahres 2021 eine erneute Veranstaltung für die im Umgriff liegenden Eigentümer*innen

durch. Eine Einigung der Eigentümer*innen auf eine gemeinsame Vorgehensweise ist jedoch bislang nicht erfolgt. Daher ist weiterhin für das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nicht ersichtlich, zu welchem Zeitpunkt das Verfahren wieder begonnen werden kann.

Zur Erarbeitung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1638 Ottobrunner Straße (östlich) wurden in den Jahren 2000/2001 bereits erste planerische Schritte unternommen. Dazu zählte die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie das Führen der Werkstattgespräche zum Verkehrskonzept.

Der Vergleich der Planfälle bezüglich der Verkehrsführung hatte damals bei den Werkstattgesprächen gezeigt, dass verträgliche Verkehrsmengen auf den neuen Ost-West-Verbindungen im Planungsgebiet des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1638 nur durch die Festsetzung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Bereich der Schmidbauersstraße zu erreichen sind. Die Erhaltung dieser Ost-West-Verbindung zwischen Hofanger- und Ottobrunner Straße ist nunmehr über den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1960, Schmidbauerstraße gesichert. Der Satzungsbeschluss dazu wurde am 14.04.2021 vom Stadtrat gefasst.

Selbstverständlich wird im Zuge eines erneuten Bauleitplanverfahrens eine Aktualisierung der Grundlagen (u.a. Gutachten zur Thematik Verkehr und Lärm) erfolgen.

Nach derzeitiger Einschätzung können aber die Grundzüge des aus den Werkstattgesprächen 2000/2001 hervorgegangenen Verkehrskonzepts, gerade was die Ost-West-Querungen und die verkehrsberuhigenden Maßnahmen anbelangt, beibehalten werden. Dabei werden jedoch die maßgebenden Entwicklungen der letzten Jahre sowie die aktuellen Prognoseberechnungen der künftigen Verkehrsbelastungen berücksichtigt. Auch die aktuellen Regelwerke und Anforderungen der Verkehrsplanung sowie die Grundsatzbeschlüsse werden in die weitere Planung einfließen und die Planung bei Bedarf fortgeschrieben.

B. Antrag zur dringlichen Behandlung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung am 15. September 2021, „Ottobrunner Straße: Wertvollen innerstädtischen Baumbestand erhalten“, Antrag Nr. 20-26 / A 01779 von der Fraktion ÖDP / München Liste vom 28.07.2021

Die Stadtratsfraktion der ÖDP / München Liste hat am 28.07.2021 den anliegenden Antrag Nr. 20-26 / A 01779 (Anlage 2) gestellt.

Einer mit Schreiben vom 07.09.2021 beantragten Fristverlängerung zur Erledigung des Antrages Nr. Nr. 20-26 / A 01779 wurde nicht widersprochen.

Der Antrag Nr. 20 – 26 / A 01779 beinhaltet:

1. den Auftrag an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, für den Bebauungsplan Nr. 1638 weitere Schritte einzuleiten.

2. Des weiteren soll der Bebauungsplan als Ganzes entwickelt werden und Baugenehmigungen und Vorbescheide für einzelne Bereiche sollen nicht erteilt werden. Ziele des Bebauungsplanes sollen eine maßvolle Wohnbebauung im südlichen Bereich des Bebauungsplans sowie der Erhalt des wertvollen Baumbestands und der klimatologisch wichtigen Grünflächen bzw. Kaltluftentstehungsgebiete auf dem Gelände der Ottobrunner Straße 3 sein. Bei den weiteren Planungen soll eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vorgeschrieben werden.
3. Für den Bereich Ottobrunner Straße 3 soll eine Veränderungssperre erlassen werden.
4. Der Stadtrat soll über die weiteren Planungsschritte informiert werden.
5. Bei den weiteren Planungen soll der außergewöhnliche Baumbestand als Ganzes oder zumindest einzelne Bäume als Naturdenkmäler ausgewiesen werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zum Antrag Nr. 20 - 26 / A 01779 wie folgt Stellung:

1. Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens

Siehe Ausführungen der Verwaltung zu Punkt A) Veränderungssperre für das Baugebiet Erdbeerfeld, Empfehlung Nr. 14-20 / E 02683 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach am 27.06.2019.

2. Entwicklung des Bebauungsplans als Ganzes

Wie unter Punkt B) 1. geschildert ist es dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung ein wichtiges Anliegen, das Areal städtebaulich und freiraumplanerisch als Gesamtes zu betrachten und zu entwickeln, um alle Belange, wie die soziale und verkehrliche Infrastruktur, aber vor allem auch die Belange Erhalt Baumbestand, Artenschutz, Klimaschutz und Klimaanpassung, ausreichend berücksichtigen zu können.

Eine wesentliche Planungsgrundlage für das Bebauungsplanverfahren wird eine Bestandsaufnahme und Bewertung des Vegetations- bzw. Baumbestands des gesamten Planungsgebiets sein, um wertvolle Vegetations- und Baumbestände in das Planungskonzept soweit wie möglich integrieren zu können.

Ebenso wird ein artenschutzrechtliches Gutachten (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) erarbeitet, um sicherzustellen, dass die Planung mit dem Artenschutzrecht vereinbar ist. Dabei werden alle notwendigen Bestandserhebungen durchgeführt und die artenschutzrechtlichen Belange überprüft. Soweit Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zum Artenschutz erforderlich werden, müssen diese dann in der Planung berücksichtigt werden.

Den zusammenhängenden und nur gering versiegelten Grün- und Freiflächen im Planungsgebiet, die durch einen hohen Kaltluftvolumenstrom gekennzeichnet sind, kommt eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung zu. Zudem werden so die Randbereiche der angrenzenden Bebauung durchlüftet. Zu Beginn des Bauleitplanverfahrens wird eine

stadtklimatische Ersteinschätzung durchgeführt werden, um rechtzeitig die Notwendigkeit für ein vertiefendes stadtklimatisches Gutachten zu prüfen und dieses bei Bedarf frühzeitig einzuleiten. Entsprechende Gutachten werden in stadtklimatisch sensiblen Gebieten veranlasst, um die Auswirkungen der Bebauung auf das Stadtklima verträglich zu gestalten.

Wie die städtebauliche und freiräumliche Struktur sowie eine maßvolle Bebauung im Gebiet aussehen könnten, soll zunächst über Testentwürfe und im Anschluss vor allem über einen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Wettbewerb ausgelotet werden. Dabei fließen die vorliegenden Grundlagen und gutachterlichen Voruntersuchungen ein. Nur wenn all diese Belange und Rahmenbedingungen in einem städtebaulichen und freiraumplanerischen Gesamtkonzept ausreichend berücksichtigt werden, kann ein modernes, klimagerechtes und nachhaltiges Quartier entstehen. Daher ist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung weiterhin interessiert, das Bebauungsplanverfahren durch einen neuen, die seit 1988 weiter entwickelten Rahmenbedingungen und Stadtratsentscheidungen berücksichtigenden Aufstellungs- und Eckdatenbeschluss einzuleiten.

In den Randlagen des Bebauungsplanumgriffs, entlang der Ottobrunner Straße, befinden sich jedoch Grundstücke mit bestehendem Baurecht nach § 34 BauGB. Vorhaben, die den Kriterien des § 34 BauGB entsprechen, sind zulässig.

Um ein an sich zulässiges, aber den Zielen einer Bauleitplanung entgegenstehendes Vorhaben ablehnen zu können, müsste die Stadt eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB zur Sicherung der Planung beschließen. Wie im Folgenden unter 3. dargelegt, wird der Erlass einer Veränderungssperre jedoch weder für das Bebauungsplangebiet als Ganzes noch für einzelne Grundstücke empfohlen.

3. Erlass einer Veränderungssperre für Ottobrunner Straße 3

Eine Veränderungssperre tritt wie bereits unter dem Punkt A) 3. erläutert gemäß § 17 BauGB nach zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Veränderungssperre um ein Jahr, bei Vorliegen besonderer Umstände um ein weiteres Jahr verlängern bzw. erneut erlassen. Dauert eine Veränderungssperre länger als vier Jahre, entstehen Entschädigungsansprüche gegenüber der Stadt.

Da aufgrund der nach wie vor nicht geklärten Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer*innen derzeit der Abschluss einer Bauleitplanung innerhalb eines Zeitraumes von drei bzw. vier Jahren nicht absehbar ist, wird der Erlass einer Veränderungssperre aktuell nicht empfohlen.

Auch wird ausdrücklich auf die Regelungen des § 24 BauGB hingewiesen, nach denen bei Änderung oder Aufhebung zulässiger Nutzungen, durch die eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks eintritt, Entschädigungsansprüche gegen die Stadt entstehen können.

Aktuelle Anträge auf Baugenehmigung bzw. Vorbescheid

Das Flurstück Nr. 18465/3 (Ottobrunner Straße 3) sowie der westliche Teil des Flurstücks Nr. 18465/0 sind planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Ein Antrag auf Vorbescheid für diese Flächen wurde am 30.08.2021 bezüglich der Frage nach der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Wohnnutzung positiv verbeschieden, die weiteren im Rahmen

des Vorbescheids gestellten Fragen, z.B. hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und der Bauweise wurden unter anderem mit Verweis auf den rücksichtslosen und vermeidbaren Umgang mit den vorhandenen Gehölzstrukturen negativ beantwortet. Inzwischen liegt ein überarbeiteter Antrag auf Vorbescheid vor, der hinsichtlich Art und Maß der Nutzung nach § 34 BauGB von der Lokalbaukommission als zulässig beurteilt wird.

Da für die oben genannte Fläche Baurecht nach § 34 BauGB besteht, würde eine Überplanung mit Verminderung oder Entziehung des Baurechts voraussichtlich Entschädigungsansprüche gegenüber der Stadt hervorrufen.

Für ein weiteres Grundstück an der Ottobrunner Straße liegt eine Baugenehmigung für eine Wohnbebauung vor. Auch diese Fläche ist gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Der Bauantrag wurde intensiv vorbereitet. Unter anderem wurde darauf hingewirkt, dass südlich des Diakon-Kerolt-Weges ausreichende Flächen von erforderlichen baulichen Anlagen freigehalten werden, so dass der Diakon-Kerolt-Weg im Falle einer Entwicklung der rückwärtigen, nach § 35 BauGB zu beurteilenden Flächen, ausgebaut werden kann. Das Vorhaben steht somit einer Planung für die rückwärtigen Flächen nicht im Wege. In der Sitzung der Kommission für Stadtgestaltung am 27.07.2021 wurde das Vorhaben aufgrund seiner anspruchsvollen Freiflächenplanung und Architektur sehr positiv bewertet.

4. Weitere Verfahrensschritte

Die Verwaltung bemüht sich weiter um die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer*innen der unbebauten Flächen im Planungsgebiet. Aufgrund des veralteten Aufstellungsbeschlusses von 1988 und der seitdem geänderten Rahmenbedingungen sieht das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bei vorliegender Mitwirkungsbereitschaft einen Neubeginn der Planung mit Ermittlung der Grundlagen und Eckdaten vor. Auf Basis von Testentwürfen und gutachterlichen Voruntersuchungen sollen dann dem Stadtrat die Eckdaten und Planungsziele zur Beschlussfassung für einen Neubeginn des Bebauungsplanverfahrens vorgelegt werden. Daran soll ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Wettbewerb anschließen, dessen Ergebnis dem Stadtrat bekannt gegeben und dem Bebauungsplanverfahren zugrunde gelegt wird.

Über einen Antrag auf Vorbescheid können nur einzelne baurechtliche Fragen verbindlich festgestellt werden. In vielen Fällen, insbesondere in Gebieten ohne Bebauungsplan, dient der Antrag auf Vorbescheid nur der Klärung des vorhandenen Baurechts, um im Vorfeld von Grundstücksveräußerungen den Grundstückswert ermitteln zu können, ohne dass bereits ein konkretes Bauvorhaben realisiert werden soll.

Eine Feststellung des Baurechts nach § 34 BauGB wäre auch im Zuge der Gebietsentwicklung nach den Grundsätzen der Sozialgerechten Bodennutzung erforderlich, da nur für den Anteil der Baurechtsmehrung die ursächlichen Folgekosten auf den Planungsbegünstigten übertragen werden. Sofern der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin sich bereit erklärt, vor der Umsetzung eines konkreten Vorhabens an einer Bauleitplanung für das Gesamtgebiet mitzuwirken, kann geprüft werden, ob eine

städtebaulich sinnvolle Bebauung oder Nutzung des Grundstücks unter Erhalt eines Teils des Baumbestands festgesetzt werden kann.

5. Ausweisung von Naturdenkmälern

Der im Antrag angesprochene Baumbestand des Bauvorhabens Ottobrunner Straße 3 setzt sich aus heimischen und zum Teil exotischen Baumarten unterschiedlichen Alters zusammen. Vor allem Bäume im westlichen Bereich dürften ein Alter über 80 Jahre aufweisen. Grundsätzlich handelt es sich um einen naturschutzfachlich wertvollen Baumbestand, der vielfältige Funktionen hinsichtlich des innerstädtischen Arten- und Biodiversitätsschutzes (Lebensraum von Vögeln, Fledermäusen und zahlreichen anderen Arten), des Kleinklimas, der Filterfunktion, des Ortsbildes und der Durchgrünung erfüllt. Die städtische Baumschutzverordnung gilt nur im westlichen Bereich an der Ottobrunner Straße, im östlichen Bereich besteht kein Baumschutz.

Die Rechtsgrundlage für die Ausweisung von Naturdenkmälern findet sich in den §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 1 und 28 BNatSchG. In die Naturdenkmalverordnung können nur Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist, aufgenommen werden. Naturdenkmäler zeichnen sich durch ihre Objektivität aus, aufgrund derer sie sich aus der umgebenden Landschaft abheben und abgrenzen lassen. Dem naturdenkmalwürdigen Baum muss dabei für sich allein betrachtet eine, im Vergleich zu anderen Bäumen derselben Art, herausgehobene Bedeutung zukommen. Das potentielle Naturdenkmal muss also besondere Eigenschaften besitzen. Diese Besonderheit kann sich im Alter, der Stattlichkeit, der Seltenheit der Art, der Schönheit des Wuchses oder auch der Besonderheit der Wuchsform zeigen. Das Gesetz und die Rechtsprechung legen hier strenge Maßstäbe hinsichtlich der Naturdenkmalwürdigkeit an. Bäume, die den oben genannten Kriterien nicht entsprechen, kommen als Naturdenkmal nicht in Frage.

Neben der eben beschriebenen Schutzwürdigkeit der Einzelschöpfungen spielt bei der Inschutznahme stets auch die Schutzbedürftigkeit eine zentrale Rolle. Ist das Objekt beispielsweise bereits anderweitig ausreichend gesichert, ist die Schutzbedürftigkeit zumindest kritisch zu hinterfragen und oft auch nicht gegeben.

Darüber hinaus steht die Entscheidung über Schutzbedürfnis und Schutzgewährung prinzipiell im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, die auch Gegeninteressen z. B. der/s Eigentümerin/Eigentümers oder sonstiger Betroffener (z. B. Baurecht, Verkehrssicherungspflichten, Haftungsrisiken) mit einbeziehen muss. Darüber hinaus ist eine Inschutznahme stets eine Behördenentscheidung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Einer cursorschen Überprüfung des Baumbestands bei einer Ortsbegehung zufolge ist nicht auszuschließen, dass einzelne Bäume die Kriterien für die Ausweisung als Naturdenkmal erfüllen könnten. Für die Aufnahme einzelner Bäume in eine vorläufige Vorschlagsliste zur Ausweisung als Naturdenkmal bedarf es jedoch einer eingehenden Begutachtung durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) im belaubten sowie im laublosen Zustand.

Unabhängig von der noch näher zu untersuchenden Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit einzelner Bäume, bleibt bei der Entscheidung über eine Inschutznahme als Naturdenkmal stets auch der damit einhergehenden Eingriff in das grundgesetzlich geschützte

Eigentumsrecht zu berücksichtigen. Wird durch die Inschutznahme beispielsweise bestehendes Baurecht entzogen, führt dies in aller Regel zu einer unzumutbaren Belastung der/s Eigentümerin/Eigentümers und damit zum Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese Tatsache wäre vor allem für die westlichen Bereiche entlang der Ottobrunner Straße entscheidungsrelevant. Das hier wohl in Teilen bestehende Baurecht könnte aller Voraussicht nach nicht ohne Entschädigungsleistungen beschnitten werden. In der Landeshauptstadt München wurden bisher keine Naturdenkmäler ausgewiesen, die mit bestehendem Baurecht kollidieren und Entschädigungsansprüche auslösen würden.

Des Weiteren hat der Stadtrat erst am 06.07.2021 die letzte Änderungsverordnung zur Naturdenkmalverordnung beschlossen, mit der 22 neue Naturdenkmäler in die Naturdenkmalliste aufgenommen wurden. Ein Änderungsverfahren bzw. eine Novellierung der Verordnung ist nicht zuletzt aufgrund des umfangreichen stadtweiten Beteiligungsprozesses sehr aufwändig und wird in der Regel nur im Abstand von mehreren Jahren durchgeführt. Die Untere Naturschutzbehörde wird den Baumbestand jedoch wie oben beschrieben möglichst zeitnah begutachten und daraufhin beurteilen, ob einzelne Bäume unter Berücksichtigung der baurechtlichen Rahmenbedingungen die Kriterien für die Ausweisung als Naturdenkmal erfüllen. Die Bäume werden daraufhin in eine vorläufige Liste aufgenommen und vor der nächsten Novellierung nochmals eingehend geprüft. Die abschließende Liste wird dann bei der nächsten Novellierung der Naturdenkmalverordnung dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Eine vorläufige Unterschutzstellung ist mit der Aufnahme in diese Liste nicht gegeben.

Dem Antrag Nr. 20-26 / A 01779 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Der betroffene Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach hat gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3, Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffer 10 Bezirksausschuss-Satzung zum Thema „Änderung der Landschaftschutzverordnung und Aufnahme in das Naturdenkmalbuch“ ein Anhörungsrecht und zum Thema „Information über allgemeine Planungssituation in Stadtbezirken hinsichtlich Bebauung“ (Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung Ziffer 12 gemäß Bezirksausschuss-Satzung ein Unterrichtsrecht. Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach wurde zum Thema „Änderung der Landschaftschutzverordnung und Aufnahme in das Naturdenkmalbuch“ angehört.

Die Sitzung des Bezirksausschusses fand am 13.01.2022 statt. Eine Stellungnahme des Bezirksausschusses zum Antrag Nr. 20-26 / A 01779 lag deshalb bis zur Drucklegung des Beschlusses nicht vor. Es ist beabsichtigt, diese mittels Hinweisblatt nachzureichen.

C. Erhalt des schützenswerten Altbaumbestandes Grundstück Ottobrunner Straße 3, Empfehlung Nr. 20-26 / E 00489 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach am 27.10.2021

Die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach hat am 27.10.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00489 (Anlage 3) beschlossen.

In der genannten Empfehlung wird beantragt, den schützenswerten Altbaumbestand auf dem Grundstück an der Ottobrunner Straße 3 zu erhalten.

Es wird ausgeführt, dass für das Grundstück derzeit eine Bebauung mit einem über 100 Meter langen Gebäude beantragt sei. So solle nahezu das gesamte Grundstück abgeholzt und dicht bebaut werden. Dabei würden ca. 120 Großbäume gefällt werden müssen.

Bei dem Altbaumbestand auf dem Grundstück handele es sich um gesunde Großbäume, darunter wären sehr seltene Bäume wie z.B. Urweltmammutbäume und ein fruchte-tragender Ginkobaum. Auch stark heimische Arten wie Eiben, Rotbuchen; Hängebuchen, Berg- und Spitzahorne, Eschen und Säuleneichen würden dort stehen.

Die Bäume würden sich durch ihren hervorragenden Zustand und ihre immense Größe auszeichnen. Einige hätten Stammumfänge von über vier Metern und Höhen von bis zu 23 Metern.

Dieser Baumbestand, direkt am Mittleren Ring und der stark befahrenen Ottobrunner Straße sei die grüne Lunge von Ramersdorf. Es wird beantragt, dass die Landeshauptstadt München sich zugunsten der hier lebenden Menschen und deren Gesundheit für den Erhalt dieser Großbäume einsetze und sie unter Schutz stelle.

Mit einem Alter von zwischen ca. 100 Jahren seien diese Bäume in ihrer Hochleistungsphase der CO²- und Feinstaubbindung. Gerade an dem sehr stark befahrenen Verkehrsknotenpunkt hätten diese Bäume eine wesentliche Funktion für den Gesundheitsschutz der Menschen. Dies gelte auch in Zeiten des Klimawandels, da die Bäume eine hohe Funktion zur Kühlung hätten und daher für die Menschen unverzichtbar für ein gesundes Mikroklima vor Ort wären.

Es wurde weiter beantragt, dass das Grundstück an der Ottobrunner Straße 3 mit seinem wertvollen Baumbestand als Grünanlage im Bebauungsplangebiet für die Öffentlichkeit zur Erholung gesichert werde, da für den Bebauungsplan ohnehin Grünflächen benötigt werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zu der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00489 wie folgt Stellung:

Grundsätzlich handelt es sich beim Baumbestand auf den Flurstücken 18465/3 (Ottobrunner Str. 3) und 18465/0, Gemarkung München S. 9, um einen naturschutzfachlich wertvollen Baumbestand, der vielfältige Funktionen hinsichtlich des innerstädtischen Arten- und

Biodiversitätsschutzes, des Kleinklimas, der Filterfunktion, des Ortsbildes und der Durchgrünung erfüllt. Da jedoch auf den o.g. Grundstücken Baurecht nach § 34 BauGB besteht, würde eine Überplanung mit vermindertem Baurecht oder eine gänzliche Entziehung des Baurechts voraussichtlich Entschädigungsansprüche gegenüber der Stadt hervorrufen.

Da das Flurstück Nr. 18465/3 (Ottobrunner Straße 3) sowie der westliche Teil des Flurstücks Nr. 18465/0, Gemarkung München S. 9, planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, wurde für die o.g. Flurstücke am 30.08.2021 ein Antrag auf Vorbescheid bezüglich der Frage nach der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Wohnnutzung positiv verbeschieden. Die weiteren im Rahmen des Vorbescheids gestellten Fragen, z.B. hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und der Bauweise wurden jedoch unter anderem mit Verweis auf den rücksichtslosen und vermeidbaren Umgang mit den vorhandenen Gehölzstrukturen negativ beantwortet. Inzwischen liegt ein überarbeiteter Antrag auf Vorbescheid vor, der hinsichtlich Art und Maß der Nutzung nach § 34 BauGB von der Lokalbaukommission als zulässig beurteilt wird.

Vor dem Hintergrund, dass eine Beschneidung des vorhandenen Baurechts zugunsten des Erhalts des Baumbestands einen Eingriff in das Eigentumsrecht darstellt, und dies damit ggf. zu Entschädigungsansprüchen gegenüber der Stadt führen kann, wird dieses Vorgehen nicht weiterverfolgt.

Sofern die Grundstückseigentümer*in sich bereit erklärt, vor der Umsetzung eines konkreten Vorhabens, an einer Bauleitplanung für das Gesamtgebiet mitzuwirken, wird geprüft, ob eine städtebaulich sinnvolle Bebauung oder Nutzung des Grundstücks unter Erhalt eines Teils des Baumbestands festgesetzt werden kann, oder ob es im Rahmen des städtebaulichen Gesamtkonzepts und unter Abwägung aller in die Planung einzustellenden Belange eine öffentliche Grünfläche an dieser Stelle sinnvoll ist. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Festlegung der Planungsziele für ein Einzelgrundstück, ohne Einbezug der weiteren für einen Bebauungsplan in Betracht kommenden Grundstücke, nicht zielführend.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00489 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 27.10.2021 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Beteiligung des Bezirksausschusses

Der betroffene Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach wurde gemäß § 13 Abs. 3 (Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung) Bezirksausschuss-Satzung zum Antrag „Erhalt des schützenswerten Altbaumbestandes Grundstück Ottobrunner Straße 3“, Empfehlung Nr. 20-26 / E 00489 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach am 27.10.2021 angehört.

Die Sitzung des Bezirksausschusses fand am 13.01.2022 statt. Eine Stellungnahme des Bezirksausschusses zur Empfehlung Nr. 20-26 / E 00489 lag deshalb bis zur Drucklegung des Beschlusses nicht vor. Es ist beabsichtigt, diese mittels Hinweisblatt nachzureichen.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach hat Abdruck der Vorlage erhalten.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Paul Bickelbacher, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Müller, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Es wird keine Veränderungssperre für das Planungsgebiet Ottobrunner Straße („Erdbeerfeld“) erlassen.
3. Es wird keine Veränderungssperre für den Bereich Ottobrunner Straße 3 (Flurstück Nr. 18465/3 sowie westlicher Teil des Flurstücks Nr. 18465/0, Gemarkung München S.9) erlassen.
4. Das bestehende Baurecht wird zugunsten des Baumerhalts nicht entzogen.
5. Die Verwaltung wird gebeten, sich weiterhin um die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer*innen der unbebauten Flächen innerhalb des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1638 zu bemühen, um einen Bebauungsplan mit Grünordnung unter Anwendung der Grundsätze der Sozialgerechten Bodennutzung aufzustellen.
6. Die Verwaltung wird gebeten, in dem Fall, dass ein konkreter Bauantrag für das Grundstück Ottobrunner Straße 3 vorgelegt wird, im Rahmen der Bauberatung darauf hinzuwirken, einen möglichst großen Teil des schützenswerten Baumbestands zu erhalten.
7. Die Empfehlungen Nr. 14-20 / E 02683 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 16 - Ramersdorf-Perlach am 27.06.2019 und Nr. 20-26 / E 00489 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 16 – Ramersdorf-Perlach am 27.10.2021 sind damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
8. Der Antrag Nr. 20-26 / A01779 vom 28.07.2021 der Fraktion ÖDP / München Liste ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA (7x)
3. An den Bezirksausschuss 16
4. An das Baureferat
5. An das Referat für Klima und Umweltschutz
6. An das Referat für Bildung und Sport
7. An die Stadtwerke München GmbH
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/31P
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/01
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/34B
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/53
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
16. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
17. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA II/31V
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3